

RS Verg 2010/1/29 N/0117- BVA/02/2009-24

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.01.2010

Norm

BVergG 2006 §230

1. BVergG 2006 § 230 gültig von 01.02.2006 bis 20.08.2018 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 65/2018

Rechtssatz

Weder Eignung noch Leistungsfähigkeit eines Bieters können abstrakt, sondern nur konkret in Zusammenhang mit einem konkreten Teilnahmeantrag eines bestimmten Bewerbers geprüft werden. Von der Prüfungsbehörde kann nicht verlangt werden, fiktiv zu prüfen, wie sich der Antragsteller als

Bieter (vergleichbar der Teilnahmeantragstellerin im

Verhandlungsverfahren nach vorherigem Aufruf zum Wettbewerb und während offener Teilnahmeantragsfrist nach Anforderung der Teilnahmeunterlagen) im Vergabeverfahren verhalten hätte (VwGH 18.3.2009, 2007/04/0095).

Entscheidungstexte

- N/0117-BVA/02/2009-24
Entscheidungstext Bundesvergabeamt Bescheid 29.01.2010 N/0117-BVA/02/2009-24

Zuletzt aktualisiert am

10.05.2010

Quelle: Vergabekontrollbehörden Verg, <https://www.ris.bka.gv.at/Verg>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at